

RS Vwgh 1988/5/17 88/04/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §28 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0078 E VS 21. März 1986 VwSlg 12088 A/1986 RS 1

Stammrechtssatz

Welche Behörde belangte Behörde des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, kann nicht nur aus der zutreffenden Bezeichnung des Beschwerdeführers ersehen werden, sondern gegebenenfalls auch aus dem Inhalt der Beschwerde insgesamt (dafür kommt insbesondere auch die Sachverhaltsdarstellung in Betracht) und den der Beschwerde angeschlossenen Beilagen sowie aus der dem Verwaltungsgerichtshof bekannten Rechtslage betreffend den Vollzugsbereich und die Behördenorganisation erschlossen werden.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040087.X02

Im RIS seit

12.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>